

**Der Innenminister
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

Nr. Beh. 117345



Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
19 048 Schwerin

19 048 Schwerin
Arsenal am Pfaffenteich
Wismarsche Straße 133

Telefon: 03 85 / 5 88 - 0
Telefax: 03 85 / 5 88 - 29 72 / 29 74
Telex: 39 12 10

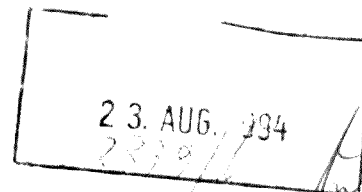
Amt Gägelow
Amtsvorsteher
für die Gemeinde Groß Krankow
Dorfstr. 10

23 968 Gägelow

nachrichtlich

Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg
Börzower Weg 1-3

23 936 Grevesmühlen



SG-31

dup. SG-30

W. / 21.8

Ihre Zeichen/vom	Mein Zeichen/vom	Telefon	Datum
	II 620-515.612	588-2620	18.08.1994
	-130 58 036	Herr Viehweg	

**Gestaltungssatzung für die Gemeinde Groß Krankow, Ortsteil
Tressow**

Genehmigungsbescheid

Die Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Ge-
meinde Groß Krankow, Ortsteil Tressow - Gestaltungssatzung -
vom 15. Juni 1994 wird hiermit genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekannt-
gabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str.
325 in 19055 Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift des
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Eine Ausfertigung der Satzung erhalten Sie beiliegend zurück.

Im Auftrag

Viehweg

Gemeinde Groß Krankow

Gemeindevertretersitzung vom 11.5.94

Beschluß-Nr. 9-4/94

Bau

Wegen nicht Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung in der Sitzung 24.02.1994 ist der Beschluß-Nr. 2-2/94 über die Gestaltungssatzung für den Ortsteil Tressow (Bereich südlich der Dorfstraße hinter den Wohnblocks in östlicher Dorflandlage) erneut zu fassen. Die Gestaltungssatzung berücksichtigt die Ergebnisse der Beratung vom 03.05.1994 mit der Genehmigungsbehörde über Form und Inhalt der Satzung.

Aufgrund des § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Bauordnung (BauO) vom 20. Juli 1990 (GBl. DDR I, Nr. 50 S. 929) beschließt die Gemeindevertretung die örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für das Gebiet: Ortanlage Tressow im Bereich südlich der Dorfstraße hinter den Wohnblocks in östlicher Dorflandlage als Satzung "Gestaltungssatzung".

Die Gestaltungssatzung bestehend aus Text und Karte wird als Anlage zum Beschluß genommen.

Der Bürgermeister wird beauftragt für die Gestaltungssatzung nach § 83 Abs. 3 BauO die Genehmigung zu beantragen.

Die Gestaltungssatzung ist zusammen mit der Erneuerung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: P

davon anwesend: 3

Ja - Stimmer : 3

Nein - Stimmer : /

Stimm Enthaltungen : /

Bemerkung:

Ausschluß von Gemeindevertreter aufgrund des § 22 Abs. 7 der Kommunalverfassung: /

Lt. Kommunalverfassung § 22 Abs. 6 gilt die einberufene Sitzung als beschlußfähig bei einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

nein
Gemeindevertreter-
vorsteher

